

Friedhofsordnung

für die

Kirchengemeinde Altrahlstedt

Friedhofsordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Eigentum.

Der Friedhof zu Nahlstedt, gelegen an der südwärts von der Wandsbeker Straße abzweigenden Straße „Am Friedhof“ ist Eigentum der Kirchengemeinde Altrahlstedt.

§ 2.

Einteilung des Friedhofs.

Der Friedhof ist in seinem ältesten Teile im Jahre 1829 in Benutzung genommen und dann in den Jahren 1875 und 1907 erweitert.

Die beiden ältesten Teile (im folgenden mit I und II bezeichnet) umfassen zusammen 2,0560 Hektar.

Der älteste an der Straße „Am Friedhof“ gelegene Teil I, ungefähr 1 Hektar groß, ist seiner Zeit unter die einzelnen Dorfschaften verteilt und zwar in den Feldern an der Straße „Am Friedhof“ von Norden nach Süden: Feld VII an Hinschensfelde, VIII Lonndorf, IX Jenfeld; darauf folgen zwei schmalere durch den Hauptweg getrennte Felder (Kirchenland), darauf X Meiendorf, XI Stellau, XII Farmsen.

Durch einen nord-südlichen Weg getrennt liegen diesen Feldern weiter östlich gegenüber: Feld I Kirchenland, II Neurahlstedt, III Oldensfelde; dann 2 schmalere Stücke Kirchenland (XIII); IV Altrahlstedt, V Stapelfeld, VI Braak.

Der an diesem ältesten Teil (I) östlich anstoßende Teil (II), der seit 1875 in Gebrauch ist, enthält von Norden nach Süden: 3 breitere (XIV—XVI) und 4 schmalere Felder für Reihengräber für Erwachsene und Kinder (XX und XXI).

Alle Felder sind 40 Meter lang, die Breite beträgt 16 bzw. 8 Meter.

Der 1907 in Gebrauch genommene Teil III, groß 1,5189 Hektar, ist durch einen ostwestlichen Hauptweg und 3 nord-südliche Wege geteilt.

§ 3.

Verwaltung.

Der Kirchenvorstand verwaltet den Friedhof. Eine vom Kirchenvorstand gewählte Friedhofskommission hat für Innehaltung der Friedhofs-

ordnung zu sorgen und etwaige Wünsche und Beschwerden vor den Kirchenvorstand zu bringen.

§ 4.

Recht auf Benutzung.

Auf dem Friedhof werden die verstorbenen Kirchengemeindeglieder und solche auswärts verstorbene Personen beigesetzt, die eine Grabstätte auf dem Friedhof erworben haben.

Anderer Leichen müssen beigesetzt werden, wenn eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Beisetzung auf dem Friedhof besteht.

In allen übrigen Fällen entscheidet der Kirchenvorstand darüber, ob die Beisetzung zugelassen ist.

II. Ordnungsvorschriften.

§ 5.

Besuchszeit.

Der Friedhof ist im Sommer von 7.00 Uhr, im Winter von 8.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besucher geöffnet. Der Kirchenvorstand behält sich vor, in gewissen Fällen den Friedhof ganz oder teilweise vorübergehend abzusperren.

§ 6.

Verhalten der Besucher.

Kinder unter 12 Jahren dürfen sich auf dem Friedhof nur unter Aufsicht von Erwachsenen aufhalten. Das Mitbringen von Hunden ist verboten.

III. Grabstätten.

§ 7.

Arten der Gräber.

Die Bestattung erfolgt in Erbgräbern, Zeitgräbern und Reihengräbern, deren Lage durch den Friedhofsplan bestimmt ist.

1. Erbgräber sind einst kostenlos auf Friedhofsdauer vergeben worden. Nachdem dieser Brauch im Jahre 1888 aufgehoben worden ist, werden jetzt Erbgräber nicht mehr vergeben.

In Erbgräbern können der Besitzer und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Adoptivkinder.
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

Die Aufnahme anderer Leichen in ein Erbgrab ist nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes statthaft.

2. Zeitgräber werden von jetzt ab für die jetzt zum Verkauf kommenden Gräber für einen Zeitraum von 25 Jahren vergeben vom Tage des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf dieser Zeit kann das Grab für die Hälfte des Preises der jeweils geltenden Gebührenordnung für weitere 25 Jahre von dem bisherigen Besitzer erworben werden.

Das Recht auf Bestattung in einem Zeitgrab steht zu:

- a) dem Erwerber des Zeitgrabes,
- b) dem Ehegatten oder Verlobten,
- c) den unverheirateten Kindern,
- d) den Eltern.

Die Ausnahme anderer Leichen in ein Zeitgrab ist nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes statthaft.

3. Das Grabstättenrecht ist an die gesetzlichen Erben vererblich. Der neue Grabstättenbesitzer hat innerhalb von 6 Monaten die ordnungsmäßige Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Ist die Frist trotz Mahnung versäumt, so fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück.

4. Erb- und Zeitgräber dürfen nach Ablauf der Verwechungsfrist wieder belegt werden, wenn der Besitzer der Grabstätte damit einverstanden ist.

5. Das Recht auf Benutzung eines Erb- oder Zeitgrabes erlischt, wenn die Berechtigten sämtlich verstorben sind oder vor Ablauf der Verwechungsfrist auf das Recht ausdrücklich verzichten. Die Grabstätte fällt in diesen Fällen an die Kirchengemeinde zurück.

6. Reihengräber werden nur für die Dauer der Verwechungsfrist vergeben. In Reihengräbern wird in ununterbrochener Reihenfolge nach Anweisung des Friedhofsaufsehers bestattet. Von einem Reihengrab in ein anderes umzubetten, ist unzulässig. Nach Ablauf der Verwechungsfrist fallen die Reihengräber an die Kirchengemeinde zurück.

§ 8.

Erwerb der Grabstätten.

Eine Grabstätte kann jeder Angehörige der Kirchengemeinde gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr erwerben. Auswärtigen ist die Möglichkeit gegeben, sofern Eltern, Kinder und Geschwister auf dem Kirchhof liegen, bei doppelter Gebühr Gräber kaufen zu können. Im übrigen entscheidet der Kirchenvorstand. Besitzer einer Grabstätte kann immer nur eine Person sein. Der Besitzer hat das Verfügungsrecht. Der Erwerber einer Grabstätte erhält als besonderen Erwerbsschein einen Grabbrief mit näherer Bezeichnung des Besitzers und der erworbenen Grabstätte. Die Grabstellen bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. Die Erwerber erhalten nur das Recht, die Grabstätten nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofsordnung für Beerdigungen zu benutzen, sowie auszustatten. Erworbenene Grabstätten, die zu einer einheitlichen Grabanlage zusammengefasst sind, dürfen bei etwaigem Besitzwechsel, besonders bei Vererbung des Grabstättenrechts, nicht aufgeteilt werden. Jeder Erwerb von Grabstätten hat ausschließlich im Kirchenbüro zu erfolgen. Die Auswahl der Plätze ist möglichst vorher auf dem Friedhof zu treffen.

§ 9.

Verwechungszeit.

Die Verwechungszeit beträgt 25 Jahre. Innerhalb der Verwechungszeit darf in jeder Grabstätte nur eine Leiche beigesetzt werden.

§ 10.

Schließung des Friedhofs.

Mit der Schließung des Friedhofs erlischt das Recht auf Benutzung der Grabstätten. Entschädigungsansprüche an die Kirchengemeinde stehen den Besitzern von Gräbern, seien es nun Erbgräber, Zeitgräber oder Reihengräber, nach der Schließung nicht zu.

§ 11.

Wiedererwerb von Grabstätten.

Nach Ablauf der Besetzzeit können die Zeitgräber vom bisherigen Besitzer gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr wieder erworben werden. Der Besitzer wird vom Kirchenvorstand zum Wiedererwerb innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist fällt die Grabstelle mit allem, was darauf sich befindet — falls letzteres innerhalb der gesetzten Frist nicht entfernt ist — an die Kirchengemeinde zurück. Für die Aufforderung gilt die Bestimmung in § 16 Absatz 3.

IV. Anlage der Grabstätten.

§ 12.

Aushebung des Grabes.

Ein Grab darf nur durch den Friedhofsaufseher oder durch die dazu von ihm eingestellten Hilfskräfte ausgehoben und geschlossen werden. Bei der neuen Belegung einer Grabstätte aufgefundenen Gebeine aus einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 13.

Größe und Tiefe des Grabes.

Die Grabstätten der Erbgräber und der Zeitgräber sind 4,50 Meter lang, 3,50 Meter breit und enthalten Raum für 6 Leichen Erwachsener.

Die Reihengräber sind 2,50 Meter lang und 1,20 Meter breit, für Kinder unter 12 Jahren 1,40 zu 0,70 Meter. Zwischen zwei Grabstätten muß mindestens 0,60 Meter Raum und zwischen den einzelnen Särgen eine feste Bodenschicht von mindestens 0,30 Meter Stärke bleiben.

Die Tiefe der Gräber soll 1,70 Meter betragen. Ist diese Tiefe wegen hohen Grundwassers nicht herzustellen, muß der Grabhügel so hoch angelegt werden, daß seine Oberfläche 90 Zentimeter über dem Sargdeckel liegt.

V. Einfriedigung und erste Instandsetzung der Grabstätte.

§ 14.

Um dem Friedhof ein einheitliches Bild zu geben, bestimmt die Friedhofsverwaltung die Einfriedigung der Grabstätten. Auf den einzelnen Gräbern können Bäume, Blumen und Gesträuche jedoch nur insoweit, als durch ihr Vorhandensein die benachbarten Gräber nicht leiden, gepflanzt

werden. Ist letzteres der Fall, hat der Kirchenvorstand das Recht, sie entfernen zu lassen.

Der Besitzer des Vordergrabes auf dem alten Friedhof ist verpflichtet, einen ungehinderten Zugang zum Hintergrabe zu gewähren.

VI. Unterhaltung der Grabstätten.

§ 15.

Grabpflege.

Die Unterhaltung der Grabstätte ist Sache des Besitzers. Falls sie die Arbeit nicht selbst ausführen wollen, steht es ihnen frei, diese gegen eine vom Kirchenvorstand festgesetzte Gebühr (s. Gebührenordnung) einem für Friedhofsarbeiten zugelassenen Gärtner zu übertragen. Dieser ist dann für die ordnungsmäßige Unterhaltung des Grabes verantwortlich. Auch noch unbelegte Gräber sind der Umgebung angepaßt in Ordnung zu halten. Solche Uebertragung der Grabpflege kann auch vertraglich der Kirchengemeinde übertragen werden.

Für Witterungsschäden an Grabsteinen oder Einfriedigungen und für Schäden, die durch gewaltsame Einwirkungen entstehen, kommt die Kirchengemeinde nicht auf.

§ 16.

Vernachlässigung der Instandhaltung.

Bei Vernachlässigung der Instandhaltung werden die Besitzer aufgefordert, die Grabstätte innerhalb einer bestimmten Frist instandzusetzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Aufforderung wird an diejenigen Grabstättenbesitzer, deren Anschrift bekannt ist, durch schriftliche Mitteilung, im übrigen durch eine allgemeine Bekanntmachung in den „Rahlfstedter Neuesten Nachrichten“ bewirkt.

§ 17.

Grabsteine, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet werden.

Grabsteine auf Reihengräbern dürfen in der Regel folgende Höhenmaße nicht überschreiten: bei Kindergrabstätten 0,80 Meter, bei Grabstätten für Erwachsene 1,20 Meter.

Grabsteine auf Erb- oder Zeitgräbern sollen in der Regel nicht höher als 1,75 Meter sein.

§ 18.

Unzulässig sind:

- a) alles nicht Gediegene und nicht Wetterbeständige, z. B. Grabsteine und Einfassungen aus gegossener Zementware, Terrazzo, schwarzem Kunststein, sowie Zement, angefragener oder gegossener ornamenten-

taler und figürlicher Schmuck; ferner Kunststeinsodet unter Natursteindenkmälern; alle Nachahmungen echter Werkstoffe sowie Zutat an Grabsteinen, z. B. aus Metall, Keramik, Porzellan, spiegelndem Glas, Schlacken und dergleichen;

b) Oelfarbenanstrich bei Steingrabmälern;

c) Firmenzeichen auf der Grabstätte.

Ist ein Symbol auf dem Grabstein vorgelesen, so ist in erster Linie das Kreuz zu verwenden. Im übrigen sind solche Symbole zulässig, die der Weihe des Ortes und dem christlichen Empfinden nicht widersprechen.

Nicht genehmigte Grabsteine, Inschriften, Einfriedigungen können vom Kirchenvorstand auf Kosten des Grabinhabers entfernt werden.

Jeder Grabstein muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die Grenzen der Grabstätte dürfen nicht überschritten, der für den Sarg erforderliche Raum darf durch den Grabstein nicht in Anspruch genommen werden. Das Ausheben der Fundamentgrube für den Grabstein darf nur vom Friedhofswärter nach Maßgabe der Gebührenordnung ausgeführt werden.

In allen Fällen ist eine Schädigung der Nachbargrabstätten und der Friedhofsanlagen zu vermeiden.

Für allen Schaden, der durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entsteht, haben die Beteiligten aufzukommen. Ebenso sind die Grabstätteninhaber für allen Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabsteine oder durch Abstürzen von Grabsteinteilen verursacht wird.

Grabsteine und sonstige Ausstattungsgegenstände dürfen nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt oder abgeändert werden.

Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabsteine und Grabstätten von bedeutenden Persönlichkeiten werden in einem Verzeichnis geführt und unterstehen dem besonderen Schutz des Kirchenvorstandes.

§ 19.

Aschenurnen.

Aschenurnen sind beizusetzen. Die Gebühren sind dieselben wie bei Beerdigungen. In unbelegten Erwerbsgräbern können 2 Urnen beigelegt werden. Im Reihengrabe sowie in einer mit einer Leiche belegten Grabstätte darf keine Aschenurne beigelegt werden.

§ 20.

Ausgrabungen.

Die Ausgrabung der Leichen ist, abgesehen von einer gerichtlichen Ausgrabung, nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und mit Genehmigung des Kirchenvorstandes zulässig.

Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, Grabstätten, aus denen eine Leiche ausgegraben ist, zurückzunehmen.

Der Friedhofswärter hat für die Zeit solcher Ausgrabungen den Friedhof zu schließen.

VII. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof.

§ 21.

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten müssen vor Beginn bei dem Friedhofswärter angemeldet und in den vorgeschriebenen Arbeitszeiten ausgeführt werden. Beerdigungen dürfen durch die Arbeiten nicht gestört werden. Sonntagsarbeit und Arbeit an den kirchlichen Feiertagen ist verboten. Nach Beendigung der gewerblichen Arbeiten hat der Bearbeiter die Grabstätte und deren Umgebung wieder zu säubern und etwaige Abfälle auf den Abfallplatz zu schaffen; Gewerbetreibenden, die trotz Verwarnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung verstoßen, kann von der Friedhofsverwaltung nach Anhörung des Kirchenvorstandes die Arbeit auf dem Friedhof untersagt werden.

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von denjenigen Firmen ausgeführt werden, die nach den bestehenden Arbeitsordnungen vom Kirchenvorstand zugelassen sind.

VIII. Beerdigungen.

§ 22.

Soll eine Leiche auf dem Friedhof bestattet werden, so ist

1. der standesamtliche Beerdigungsschein zu besorgen,
2. auf Grund dieses Scheines sowie bei Zeitgräbern des Grabescheines der Sterbefall im Friedhofsbüro zu melden, an die gleichzeitig sämtliche Gebühren zu entrichten sind,
3. die Bestattung mit den Pastoren zu vereinbaren,
4. die Regelung der Bestattung mit der Friedhofsverwaltung zu treffen. Letztere darf ohne den standesamtlichen mit einem Vermerk des Pastors versehenen Sterbeschein die Vorbereitungen für eine Beerdigung nicht treffen.

An Sonntagen findet keine Beerdigung statt, an Feiertagen nur in Ausnahmefällen, wenn eine anderweitige Festlegung nicht möglich ist.

§ 23.

Grabreden.

Geistliche oder Prediger einer christlichen Religionsgemeinschaft dürfen nur mit Erlaubnis des zuständigen Ortspfarrers bzw. des Vorstehenden des Kirchenvorstandes, am Grabe oder in der Kapelle bei Bestattungen mitwirken.

Nichtgeistlichen ist bei der Kranzniederlegung am Grabe ein kurzer Abschiedsgruß gestattet.

Bei gegebener Veranlassung ist dem Vorstehenden des Kirchenvorstandes die Möglichkeit gegeben, sich den schriftlich ausgearbeiteten Abschiedsgruß vorlegen zu lassen.

IX. Gebühren.

§ 24.

Die Gebühren werden nach Maßgabe der bestehenden Gebührenordnung erhoben, und sind in allen Fällen im Voraus zu entrichten.

X. Inkrafttreten.

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

R a h l s t e d t, den 31. Dezember 1936.

Der Kirchenvorstand.

(Stempel)

Vorstehende Friedhofsordnung ist heute vom Synodalausschuß der Propstei Stormarn genehmigt.

W a n d s b e k, den 3. Januar 1937.

(Stempel)

Propst Dührkop.

Gebührenordnung

der evang.-luth. Kirchengemeinde Altrahlstedt

am 1. April 1935

A. Für Ueberlassungen von Grabstätten auf 25 Jahre.

(Der alte Friedhof mit dem neuen Teil gleichgestellt.)

Für 1 Grabstätte	30 RM.	Auf dem alten Friedhof kann der
" 2 "	60 "	Besitzer eines am Steige liegenden
" 3 "	120 "	Familiengrabes das dahinterliegende
" 4 "	180 "	Grab, wenn es zum Verkauf frei-
" 6 "	300 "	gegeben ist, erwerben für 75,— RM. Die nicht zur Kirchengemeinde ge- hören, haben doppelte Grabgebühren zu zahlen.

B. Beerdigungsgebühren.

I. Im Reihengrab: Der Grabplatz ist kostenfrei für Erwachsene und Kinder über 8 Jahre. Für Instandsetzung und Pflege auf 25 Jahre ist eine Auerkennungsgebühr von 3,— RM jährlich zu zahlen. Für Kinder bis zu 8 Jahren ist eine Auerkennungsgebühr von 1,— RM jährlich zu zahlen.

Bei Wohlfahrtsbeerdigungen betragen die Kosten . . . 25,— RM.

II. Zeitgräber für Erwachsene und Kinder über 8 Jahren . . . 25,— "
für Kinder bis zu 8 Jahren 10,— "

Diese Gebühren gelten auch bei einer Trauerfeier im Hause. Wenn beides gewünscht wird, Trauerfeier im Hause und in der Kapelle, so sind doppelte Gebühren zu zahlen. Für den Grabstein ist eine Gebühr von 2,— RM an die Kirchenkasse zu zahlen.

III. Umbettung (einschließlich der Stellung der erforderlichen Arbeitskraft).

A. Von Erwachsenen und Kindern über 8 Jahren 70,— RM.

B. Von Kindern unter 8 Jahren 40,— "

C. Aschenurnen 10,— "

Zu A bis C kommen außerdem Beerdigungsgebühren hinzu (S. II).

IV. Sonstige Gebühren.

A. Einfaches Glockengeläut 3,— RM

B. Doppeltes Glockengeläut 6,— "

C. Harmoniumspiel (wird ebenfalls an die Kirchenkasse entrichtet) 5,— "

D. Aufbahrung in der Kirche 30,— "

E. Orgelspiel in der Kirche 10,— "

V. Gebühren für sonstige Leistungen.

1. Ausschmückung der Kapelle	25,— RM.
2. Ausschmückung der Gruft	10,— RM.
3. Für die erste Instandsetzung der Bepflanzung gilt folgender Tarif:	
a) Abräumen des Grabhügels	1,— RM.
b) Hügel niedriger machen und kanten	2,— "
c) Rigolen pro Platz	2,50 "
d) Ein Hügel mit Immergrün	6,— "
e) Ein Hügel ganz mit Immergrün überzogen	10,— "
f) Ein Hügel mit Efeu (Kante)	8,— "
g) Ein Hügel ganz mit Efeu überzogen	10,— "
h) Thujahecke Einzelgrab bis zu	8,— "
i) Für Doppelgrab bis zu	12,— "
(jedes weitere Grab 3,— RM. mehr)	
j) Taruseinzelgrab bis zu	27,— "
k) Buchsbaum, lfd. Meter	0,50 "
l) Doppelgrab mit Zypressen, Buchsbaum, Kies, guter Erde, rigolen (22 Alumi à 1,— RM. 50—60 cm hoch) und 2 größere Zypressen am Stein à 3 RM.	40,— "
m) Doppelgrab mit Thujahecke, Buchsbaum, Kies, guter Erde, rigolen	25,— "
n) bei größeren Ausführungen besondere Vereinbarungen.	
4. Die Gebühr für Instandhaltung der Gräber beträgt: (im Sommerhalbjahr 14tägig harken, Hecken schneiden, im Winterhalbjahr zu bes. Festtagen, Totensonntag und Weihnachten)	
für 1 Grabstätte	3,— RM.
für 2 Grabstätten	5,— "
für 3 Grabstätten	7,— "
für 4 Grabstätten	9,— "
für 6 Grabstätten	13,— "
für 12 Grabstätten	25,— "

Für Begießen während der Sommermonate wird der Preis für ein Einzelgrab zugrunde gelegt.

VI. Gebühren für das Sehen von Grabdenkmälern:

(Das Ausheben der Fundamentgrube ist mit eingerechnet)

A. Für einen Sockel mit Platte oder dergl. für jedes Grab	1,50 RM.
B. Für 1 Grabmal bis zu 1 Meter Höhe	2,— "
C. Für einen Grabstein	
1. bis 1 Meter hoch und 70 Zentimeter breit	5,— "
2. über 1—1,50 Meter hoch und 1 Meter breit	10,— "
3. über 1,50—2 Meter hoch und 1 Meter breit	15,— "
4. über 2 Meter hoch	30,— "

Sämtliche Gebühren sind im Voraus zu entrichten.